

sie dieselbe Sprache: »Was immer auch der Patient damit bezweckt, wenn er einen Wärter mit Kot bewirft, so ist dies ein Gebrauch unseres zeremoniellen Idioms, der in seiner Art so perfekt ist wie eine galante, anmutige Verbeugung. Der Patient spricht bewusst oder unbewusst dieselbe Sprache wie die, die ihn gefangen halten« (Goffman 2013: 98). Die symbolische Degradierung der Betroffenen durch Personenkontrollen hat deshalb soziale Effekte, die nicht auf den Ort und die Zeit der Kontrolle beschränkt bleiben.

1. Ansprache & Legitimation der Kontrolle

Das Interaktionsritual der proaktiven Personenkontrolle beginnt damit, dass die Polizisten die Betroffenen ansprechen. Die ersten gesprochenen Worte definieren die Rollen und den weiteren Verlauf der Interaktion: Wer ist wer? Bei *konkreten* Kontrollanlässen bedeutet dies, dass die Beamten gleich zu Beginn feststellen müssen, wer bspw. ›Täter‹ und wer ›Opfer‹ ist. Die Polizei definiert ihre Interaktionspartner (Alpert und Dunham 2004: 182). Diese Definitionsmacht üben Polizisten bei der Ansprache auch bei anlassunabhängigen Kontrollen aus: Sie definieren die angesprochene Person als verdächtig; als *Gegenüber*. Dies ist noch vor den ersten ausgetauschten Worten der Anlass, proaktiv auf sie zuzugehen.

Aufgrund der Proaktivität, weil also die je Betroffenen die Polizei eben nicht erwarten oder gar gerufen haben, sondern diese sich ihnen immer gegen den eigenen Willen nähert⁷, bedeutet die Initiative der Beamten eine Verletzung der territorialen Integrität der Betroffenen (Goffman 2013: 77f.). Die Polizei dringt in ihren persönlichen, privaten Bereich vor, unterbricht ihre Handlungen und/oder Routinen und beansprucht ihre Zeit und Aufmerksamkeit. Daher ist im Folgenden entscheidend, *wie* die Beamten diese Verletzung vollziehen, und *wie* sie sie begründen – oder auch nicht.

Die Ansprache kann sowohl unter Anwendung formaler Höflichkeitsformeln erfolgen (bspw. ›Guten Tag, dies ist eine Personenkontrolle, darf ich Sie kurz um Ihren Ausweis bitten?‹) oder barsch und kurz sein (bspw. ›Personenkontrolle‹). Sie kann geradezu aggressiv sein: »Das Erste, was er [ein bekannter Polizist; RT] dann immer sagt, ist, [...] ›Was ham Sie da grad weggeworfen?‹ Egal, ob was weggeworfen wurde oder nicht« (B1_Transkript, Pos. 8). Die Ansprache bestimmt den weiteren Verlauf: Freundliche Ansprachen werden von den Betroffenen mit unproblematischen oder gar legitimen Kontrollen assoziiert, während die Verletzung von Höflichkeitsformeln die Erwartung einer konflikthaften Interaktion erzeugt. Den Betroffenen wird damit ihre Rolle zu verstehen gegeben: Sind sie noch *Bürger* und werden höflich adressiert, obwohl sie sich bereits in einer Kontrolle befinden, oder sind sie schon *Gegenüber*?

7 Freilich sind Situationen vorstellbar, in welchen Betroffene eine anlassunabhängige Kontrolle erwarten oder bewusst provozieren; in denen sie also bewusst und willentlich eine Interaktion herbeiführen. Ich halte diese aber für Ausnahmephänomene, wie etwa bei den Protesten gegen das Hamburger Gefahrengebiet (vgl. Kapitel I. 1.), die ich daher nicht in die Analyse einbeziehe.

1.1 »Seh' ich jetzt wie ein Täter aus?«: Die Nachfrage

Eine der ersten *möglichen* Reaktionen der Betroffenen auf das Angehaltenwerden durch die Polizei ist die Frage nach den Gründen für die Kontrolle, wenn ihnen diese nicht gleich während oder kurz nach der jeweiligen Ansprache mitgeteilt werden. Die Reaktion ist möglich, aber nicht notwendig: Viele Betroffene erfragen die Gründe für eine Kontrolle nicht. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Ein Grund ist häufig, dass aufgrund der hohen Kontrollhäufigkeit die Kontrollen für die Betroffenen bereits eine Routine darstellen. Ein anderer möglicher Grund ist, dass die Betroffenen resigniert haben und in einen »legal cynicism« verfallen sind, sodass sie ihre Macht als zu gering wahrnehmen, um erfolgreich eine Beschwerde artikulieren zu können. Eine gänzlich andere Möglichkeit ist, dass die Betroffenen der Polizei so sehr vertrauen und sich gleichsam so sehr *im Recht* wissen und als *Bürger* verstehen, dass ein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kontrolle für sie nicht denkbar ist. Meine Interviewpartner artikulierten jedoch nie Gründe dafür, warum sie *nicht* nach dem Grund für eine Kontrolle gefragt haben, sodass die Schlüsse hier spekulativ bleiben.

Doch wenn die Kontrollierten die Gründe erfragen, dann möchten sie wissen, warum (1. Sachdimension), warum (»ausgerechnet«) sie (2. Identitätsdimension) und/oder auf welcher Grundlage (3. Rechtsdimension) sie kontrolliert werden. Die Differenzierung zwischen der Sach-, Identitäts- und Rechtsdimension bei den Nachfragen ist heuristischer Natur: Im empirischen Vollzug fallen die Fragen häufig in eins. Auch die Antworten changieren: Auf eine Frage der Identitätsdimension können Beamte etwa mit Antworten aus der Rechts- oder Sachdimension antworten. Die Differenzierung ist dennoch wichtig: Die Sachdimension ist relativ unabhängig von der sozialen Identität. Eine für die Betroffenen nachvollziehbare Antwort auf die Frage kann das Gefühl der Stigmatisierung verringern. Eine unbefriedigende Antwort zur Identität wiederum kann dieses Gefühl verstärken. Beide Dimensionen hängen eng miteinander zusammen. In der Rechtsdimension wird der Konflikt (zurück) in das juridische Feld verschoben: Beide Seiten drücken ihren je (semi-)laienhaften juridischen Habitus aus (s. Kapitel VI. 1.2) und fordern die Rechtssicherheit des jeweils anderen heraus.

1.1.1 Sachdimension: »Warum?«

Viele Betroffene sind von der Anlassunabhängigkeit der Kontrollen irritiert. Gefährliche Orte sind als solche in der Regel nicht erkennbar oder ausgewiesen. Die Betroffenen nehmen die Räume häufig gänzlich anders wahr. Sie können Teil einer lebensweltlichen, unhinterfragten Normalität sein; alltäglicher räumlicher Praktiken und ihrer je entsprechenden Raumrepräsentationen sein, die weit weg von der Wahrnehmung einer *Gefahr* (nicht bloß im polizeirechtlichen Sinn) sind. So reagiert eine betroffene Person irritiert auf eine Kontrolle, der unmittelbar vor der eigenen Haustür stattfindet: »[A]nd I say >control for what? I live here, this is my house. So why (do you want) to control me?«« (B8_Transkript, Pos. 9). Eine andere betroffene Person wiederum beobachtete zunächst eine Kontrollmaßnahme, ehe ein Beamter auf sie zugeht, um sie ebenfalls zu kontrollieren. B5 fragt daraufhin »nach dem Grund der Maßnahme, dann sagt er ›Personenkontrolle‹, dann sag ich ›ja Sie dürfen mich nicht ohne Grund hier auf der Straße kontrollieren« (B5_Transkript, Pos. 2). Die Betroffenen wollen sich der Legitimität der Maßnahme

vergewissern und reagieren entsprechend irritiert, wenn ihres Erachtens kein sachlicher Grund vorliegt – wie bspw. ein abweichendes Verhalten ihrerseits. Wenn es aber das eigene Verhalten *nicht* ist, dass die Kontrolle motiviert hat, gehen die Betroffenen häufig davon aus, dass sie aufgrund ihrer sozialen Identität⁸ kontrolliert werden: »Warum werde *ich* kontrolliert?«.

1.1.2 Identitätsdimension: »Warum ich?«

Wenn das eigene Verhalten keinen Anlass zur Kontrolle gibt, so schließen die Betroffenen daraus, dass es eines ihrer (mehr oder weniger) unveränderlichen Merkmale gewesen sein muss, das einen Verdacht hervorgerufen hat: Das Alter, das Geschlecht, die Haut- oder Haarfarbe, oder die Kleidung⁹. Eine zufällige Auswahl erscheint den Betroffenen in der Regel unplausibel oder unwahrscheinlich:

B2: »Könnt' ich fragen warum Sie jetzt gerade uns hier kontrollieren?«. Und sie haben gesagt »Aus Zufall« *, und, genau, und ich hab' gesagt »Jetzt, warum hier sind vielleicht hunderte Leute, warum jetzt Zufall: wir?«. Und da hat er gesagt »Ja, es ist Zufall«, ich hab' gesagt »Aber es muss einen Grund geben, dass Sie uns [aus]gesucht haben, ich kann das nicht verstehen, dass Zufall jetzt ausge- ausgerechnet jetzt wir drei«. (B2_Transkript, Pos. 8; Herv. RT)

B2: [...] der hat gesagt »Ich kann das Ihnen nicht sagen. Was glaubst du, wie viele Täter jetzt zur Zeit unterwegs sind in der Stadt?«, oder so, »Wir können dir nicht sagen«, ich hab gesagt »Ja, aber seh' ich jetzt wie ein Täter aus?« (B2_Transkript, Pos. 46; Herv. RT)

B2 bringt die Divergenz zwischen Selbstwahrnehmung und polizeilicher Fremdwahrnehmung zum Ausdruck: »[S]eh' ich jetzt wie ein Täter aus?«. Während B2 sich als »normal und unscheinbar wahrnimmt, deutet der Polizist an, dass sich die Kontrollen gegen ›Täter‹ richten würden, und B2 damit in der Wahrnehmung des Beamten verdächtig scheint, ein solcher ›Täter‹ sein zu können.

Eine andere betroffene Person stellt daher direkt die Frage, ob die Polizisten Racial Profiling betreiben würden, und sie deshalb verdächtig erscheine. Die Antwort, die Auswahl erfolge *zufällig*, scheint ihr aufgrund der Häufigkeit, mit der sie für Kontrollen ausgewählt wird, unplausibel:

B9: I said that »Okay, is it racial profiling?« and they said »It's not right to ask this question«. I said »I'm just asking, it's, I, I'm allowed to ask an-, whatever I want«. And they said »No, it's not nice, it's not cool, it's not, you don't know nothing about things«. And I said »Okay, but, I see that, what are you doing, and that's what I'm asking«. And they said »No, it's (unv.) random control«. Yeah, always they are saying that it's a random control. (B9_Transkript, Pos. 24)

B9 vermutet eine diskriminierende Etikettierung und konfrontiert die Beamten damit. Die Beamten reagieren in der Wahrnehmung der betroffenen Person moralisch empört:

8 Das Verhalten ist gleichwohl Teil der eigenen Identität, der aber räumlich und zeitlich aufgeschoben werden kann.

9 Die kann im öffentlichen Raum zumindest nicht ohne Weiteres gewechselt werden.

»[I]t's not nice, it's not cool« paraphrasiert B9 deren Antwort. Auf diese Empörung reagiert B9 durch einen Rekurs auf das Recht: »I'm allowed to ask«. B9 empfindet die Divergenz von Rollenzuschreibung (pointiert fühlt B9 sich von den Polizeibeamten als »krimineller Ausländer« wahrgenommen) und eigener Selbstwahrnehmung als belastend und rekurriert deshalb auf das Recht. B9 artikuliert damit das, was Bourdieu einen laienhaften juridischen Habitus nennt und verschiebt den Konflikt damit kurzzeitig (zurück) in das rechtliche Feld.

1.1.3 Rechtsdimension: »Auf welcher Grundlage?«

Betroffene fragen bisweilen explizit nach der rechtlichen Grundlage einer Kontrolle. Sie wollen sich vergewissern, ob die Kontrolle nicht nur *legitim*, sondern auch *legal* ist. Die Betroffenen vergewissern sich erstens einer von beiden Seiten geteilten normativen Struktur und eines geteilten Wertesystems (vgl. Jacobsen 2011: 155f.; wobei Astrid Jacobsen weniger formalisierte kulturelle Normen im Blick hat. Die Erwartung an formalisierte Normen wie das Recht, dass dieses von allen und insbesondere der Polizei geteilt werde, ist jedoch noch größer). Sie restituieren damit zweitens ihre Selbstwahrnehmung, ein beschwerdemächtiger Akteur zu sein: »[U]nd hab' ich gesagt, hab' ich aber gedacht, das ist mein Recht, zu erfragen, was denn die rechtliche, was da die Handhabe ist, und ähm, hab gesagt ähm auf welcher rechtlichen Grundlage das Ganze basiere« (B4_Transkript, Pos. 5). Das Stellen der Frage nach den Rechtsgründen stellt das Gefühl, im emphatischen Sinn *im Recht* zu sein, wieder her. Die Frage dient der Selbstvergewisserung, noch Rechtssubjekt zu sein, weil diese Gewissheit durch die Ansprache als *Gegenüber* prekär wird. Besonders Betroffene, die sich selbst als mit einem hohen sozialen Kapital ausgestattet sehen, fragen daher nach den Rechtsgründen, da die Divergenz zwischen wahrgenommener Fremdbeobachtung und der eigenen Selbstbeobachtung als besonders drastisch empfunden wird. Eine betroffene Person widerspricht bspw. während der kurzfristigen Konfiszierung des Handys: »[U]nd dann hab' ich nochmal gesagt ›Nein, das dürfen Sie nicht und ich kenne meine Rechte‹, und auch mein Kumpel hat auch gesagt, ähm hat auch (auf die) auf die eingeredet von wegen das dürfen die jetzt nicht und ›Können Sie jetzt doch nicht machen!‹« (B6_Transkript, Pos. 3; Herv. RT). B6 performiert in der Interaktion Beschwerdemacht und bringt das Kapital, zu wissen, welche Rechte man habe, in Anschlag gegen die Polizisten, deren Handeln einer rechtlichen Grundlage entbehre. Ein Polizist hält Nachfragen nach der rechtlichen Grundlage für eine politische Konfrontation: »Diskutiert haben, rechtliche Voraussetzungen, das hat man aber auch häufig immer in, mit Personen mit Bezug zur linken Szene. Die sich dann nicht bereit erklären, oder die rechtlichen Voraussetzungen nicht so sehen wie wir« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 89). In allen Fällen artikulieren die Betroffenen einen laienhaften juridischen Habitus: Sie *fühlen sich im Recht*, ohne, dass sie damit notwendig die rechtlichen Grundlagen auch kennen müssen. Das Rechtsempfinden kann jedoch von der gefahrenabwehrrechtlichen Realität abweichen, was die Maßnahme vor legitimatorische Probleme stellt.

Das anfängliche Verschweigen der Kontrollgründe begründet sich über die zugeschriebene Beschwerdemacht des *Gegenübers*: Wenn die Polizisten die Beschwerdemacht als niedrig einschätzen, bleibt die Auskunft aus. Wenn diese vom *Gegenüber* dann trotzdem eingefordert wird, kommt es zu einer Dissonanz. Die betroffene Person versucht, in

der Interaktion die eigene Selbstwahrnehmung gegen die polizeiliche Fremdwahrnehmung wirkmächtig werden zu lassen. Dies äußert sich etwa in der folgenden Interviewpassage, die eine anlassunabhängige Kontrolle in einem Park beschreibt. B4, männlich, mittleren Alters, helle Haut- und Haarfarbe und akademische Bildung, geriet im Zuge einer größeren Kontrollaktion in einem Park, die sich gegen die örtliche ›Szene‹ der Konsumenten von Betäubungsmitteln richtete, in eine Personenkontrolle. Zunächst wurde B4 allerdings kein näherer Grund für die Kontrolle genannt:

B4: [...] und hab ich gesagt, hab ich aber gedacht, das ist mein Recht, zu erfragen, was denn die rechtliche, was da die Handhabe ist, und hab' gesagt auf welcher rechtlichen Grundlage das Ganze basiere, und dann hat er, ist er gleich so in die Verteidigungsstellung, hat man gleich gemerkt, dass er, also die Tonlage hat sich verändert, er ist in so 'n leicht aggressiven Tonfall verfallen, hat gesagt »Ja wissen Sie denn nicht, dass das, gilt hier als Gefährlicher Ort, das ist ein Gefährlicher Ort hier«. (B4_Transkript, Pos. 5)

Auf die erste Nachfrage nach der rechtlichen Grundlage reagieren die Beamten *aggressiv*. Sie verweisen B4 auf die (polizeirechtliche) Konstruktion des Gefährlichen Orts. Woraus sich diese Gefahr ergebe bzw. welcher Gefahrenbegriff hier überhaupt vorliege (einem Nichtjuristen erschließt sich nicht sofort, dass der polizeirechtliche und der umgangssprachliche Gefahrenbegriff voneinander abweichen), und dass daher auch anlassunabhängige Kontrollen möglich seien, teilen sie B4 jedoch nicht mit. Der aggressive Tonfall ist eine Reaktion auf Nichterfüllung der Rolle des *Gegenübers* (deren Zuschreibungen ›jung, männlich, Angehöriger einer, unter Umständen auch politischen Subkultur‹ lauten): B4 fragt nicht nur nach dem Grund der Kontrolle, sondern gerade nach ihrer *rechtlichen Grundlage*, und sieht sich durch die aggressive Reaktion erneut degradiert. Die Verweigerung einer transparenten und nachvollziehbaren Auskunft über die Gründe der Kontrolle verstärken das Gefühl, die Polizei teile das Normen- und Wertesystem nicht. Mit dem Verweis auf die Gefährlichen Orte haben die Polizisten allerdings implizit auf die rechtliche Grundlage der Maßnahme verwiesen: Für sie war damit eine hinreichende *Legitimität durch Legalität* hergestellt.

1.2 Legitimität durch Legalität

Die Betroffenen von anlassunabhängigen Personenkontrollen erwarten also häufig eine juridische Legitimation der Maßnahme: Sie fragen sich und die Polizeibeamten, ob es rechtens sein kann, grundlos (also anlassunabhängig) und/oder wiederholt kontrolliert zu werden. Ich habe bereits skizziert, dass daher die Rechtssicherheit daher integraler Bestandteil des polizeilichen Habitus ist. Das (Polizei und Strafverfolgungs-)Recht bietet den Beamten, neben der Organisation der Polizei (im Sinn der ›Polizeifamilie‹; Schöne 2011: 310ff.), einen symbolischen Rahmen, innerhalb dessen sie souverän Entscheidungen treffen können. Solange sie sich im Rahmen des Rechts bewegen, haben sie eine gewisse Handlungsfreiheit; ist es ihnen möglich, *spontan* zu handeln, und sie sind von der Last weiterer Reflexion befreit. Besteht Rechtssicherheit, und zwar institutionell (in dem Sinn, dass das Recht die Entscheidungsspielraum eröffnet) als auch individuell (in dem

Sinn, dass der einzelne Polizist dieses Recht auch hinreichend kennt), so sind die Beamten befähigt, Maßnahmen durchzusetzen. Besonders, wenn Betroffene nach der rechtlichen Grundlage einer Maßnahme fragen, fühlen sich die Beamten darauf angewiesen, ihnen *rechtssicher* den legalen Grund nennen und die *Rechtssicherheit* performativ darstellen zu müssen: »Aber zumindest grob sollte ich das schon wissen. Und ich sollte es halt auch so verkaufen können. Also das was ich tue, sollte ich zumindest rechtssicher rüberbringen können« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 96). Doch worin besteht die *Rechtssicherheit*? Wie übersetzt sich das kognitive Wissen um positiv normierte, gefahrenabwehr- oder strafprozessrechtliche Regeln in sogenannte Realakte, also tatsächliche Handlungen?

Es ist Andrea Kretschmanns Verdienst, *das Rechtsdenken Pierre Bourdieu*¹⁰ im deutschsprachigen Raum wieder zu mehr Prominenz verholfen und die, im Vergleich zum restlichen Werk Bourdieus, relativ unbekannten Texte *Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei* und *Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes* in deutscher Übersetzung zugänglich gemacht zu haben (Kretschmann 2019a). Kretschmanns Überlegungen zu Bourdieus Rechtssoziologie stellen den Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen dar. Sie ergänzen die bislang dargelegten praxistheoretischen Überlegungen, die auf das Verhältnis von Interaktionsritualen und den in ihnen verhandelten sozialen Identitäten als symbolisch vermittelten Selbst- und Fremdwahrnehmungen fokussierten. Bourdieus Theorie des juridischen Habitus erweitert die Theorie der praktischen Konstitution sozialer Identität: Anhand ihrer lässt sich darstellen, wie die Beamten und die Betroffenen die juridischen Regeln und die damit einhergehenden Erwartungen im Sinn eines laienhaften Habitus internalisieren und reproduzieren.

Nach Bourdieu reproduzieren die Einzelnen soziale Strukturen in ihrem Handeln nicht blindlings. Sie befinden sich stattdessen in einer produktiven Auseinandersetzung mit ihrer sozialen Umwelt: Sie müssen sich immer wieder neu mit ihr auseinandersetzen, wobei sie Entscheidungen über die ihnen äußere (soziale) Umwelt treffen, und das heißt: entlang von Differenzen und Unterscheidungen handeln. Die Akteure »stellen soziale Wirklichkeit durch das Treffen sinnhafter«, das heißt: symbolischer »Unterscheidungen *selbst erst her*« (Kretschmann 2016: 98, Herv.i.O.): Scheint den Beamten diese oder jene Person verdächtig oder nicht? Lassen sie auf diesen Verdacht auch eine Handlung, also eine Kontrolle folgen? Wie gehen sie mit Nachfragen, womöglich auch mit Resistenzen oder Provokationen um? Es sind diese »geregelten Improvisationen« (Bourdieu 1979: 170) der Praxis, die den Habitus hervorbringen, der zugleich Grundlage, »Erzeugungsprinzip« (ebd.) der aus ihm wiederum folgenden Praxisformen ist. Die Praxis setzt mit dem Habitus ihre eigene Voraussetzung. In ihn gehen die »halb-formalisierte(n) Weisheiten« (Bourdieu 1979: 167), die *Mythen*, als informales Wissen ebenso ein wie die formalen Regeln der Organisation Polizei, ihrer Dienstvorschriften und des Polizei- und Strafverfolgungsrechts. Die Regeln des Feldes konstituieren eine (relative) »Homogenität der Habitusformen« (ebd.: 172): Sie gewährleisten eine Gleichförmigkeit und damit Regelmäßigkeit und Erwartbarkeit der polizeilichen Handlungen. Sie stellen so eine »soziale Intelligibilität« (Kretschmann 2016: 18) her. Das bedeutet, dass die polizeilichen Handlungen, als Realakte, auch anderen Teilnehmenden des rechtlichen Feldes potentiell verständlich sind. Diesen Anspruch stellen auch die Betroffenen: Als zwar rechtliche Laien,

¹⁰ So auch der Titel des von ihr herausgegebenen Sammelbands.

aber doch (in der Regel, aber nicht immer) Staatssubjekte, die sich rechtlich anerkannt fühlen, besitzen sie ebenfalls einen (laienhaften) juridischen Habitus: »So ist das tägliche Bewusstsein darüber, einklagbare Rechte zu haben, bereits Bestandteil des juridischen praktischen Sinns« (Kretschmann 2019b: 16). Dieser Habitus ist, auch als laienhafter, Teil desselben rechtlichen Feldes und damit derselben rechtlichen symbolischen Ordnung, die die Verwaltungspraxis im Allgemeinen und die polizeiliche Praxis im Besonderen legitimiert (ebd.: 17).

Das Recht ist auf die je feldspezifischen Praktiken bezogen. Es benennt die feldspezifischen Schemata der Wahrnehmung. Ein deviantes Verhalten stellt erst dann für die Polizei einen legitimen Grund zur Intervention dar, wenn es entweder als (polizeirechtliche) Gefahr oder als (strafprozessrechtliche) Straftat definiert ist und als solche erscheint. Diese Erscheinung wird durch die Benennung institutionalisiert und gewinnt daher an Legitimität¹¹: »Die rechtliche Repräsentation ratifiziert das doxische Bild der Kategorisierungen und segnet es ab, indem sie es durch einen wahrhaften Schöpfungsakt in der Objektivität eine Orthodoxy hervorbringt« (Bourdieu 2019: 61). Die Polizei handelt entlang der rechtlich und staatlich legitimierten Repräsentationen und eignet sie sich an. Sie reproduziert die symbolische Ordnung in der Praxis; auf der Straße. Die Beamten besitzen in dieser reproduktiven Praxis einen relativen Handlungsspielraum. Das Recht, insbesondere das Polizeirecht, räumt ihnen diesen Spielraum in seinen Graubereichen ein (vgl. Thurn et al. 2023). Jean-Paul Brodeur spricht von einem »grauen Scheck«, der der Polizei ausgestellt würde: Der rechtliche Rahmen sei gerade so genau definiert, dass die Polizei plausibel behaupten kann, sie haben rechtens ihr Ermessen ausgeübt, aber gerade so ungenau, dass die politisch Verantwortlichen notfalls die Verantwortung von sich weisen können (Brodeur 1984: 32; vgl. Fassin 2018). Das Gefahrenabwehrrecht eröffnet einen solchen Graubereich (nicht nur) mit den Optionen zur Ausrufung Gefährlicher Orte.

Sven Opitz charakterisiert das Gefahrenabwehrrecht in seiner systemtheoretischen Rechtstheorie daher ebenfalls als Grauzone der Unbestimmtheit: Während das Recht zwar immer einen Spagat zwischen semantischer Offenheit, um außerhalb des rechtlichen Feldes anwendbar bleiben zu können, und hinreichender Bestimmtheit leiste, sei besonders das Polizeirecht durch eine »Paralegalität« gekennzeichnet (Opitz 2012:

11 Ein anschauliches Beispiel hierfür gibt eine Dokumentation des Bayerischen Rundfunks des Jahres 2022. Darin begleitete ein Team von Journalisten Beamte des bayerischen Unterstützungskommandos (USK) bei der Ausbildung sowie bei mehreren Einsätzen. Unter anderem trainierten die Beamten simuliert Protestsituationen. Die Protestierenden wurden von Beamten des USK gespielt. Während einer solchen Trainingssimulation kesselte eine Gruppe von ›Polizisten‹ eine Gruppe ›Prostierender‹ in einer Ecke ein. Im Nachgang stellt ein Journalist die Frage, ob dieses harte Vorgehen notwendig sei: Die ›Protestierenden‹ hatten schließlich ›nichts gemacht‹. Der Dienstgruppenführer antwortet: »Ja, das sind aber alles Straftäter. Und es gibt ja den Auffangtatbestand des Landfriedensbruchs. Das heißt jeder, der im Grunde bei einer gewalttätigen Menge dabei ist, und die Gelegenheit hatte, sich zu entfernen, und es ist ja durch mehrere Räumwellen von uns auch klar- und deutlichgemacht worden, der sich hätte entfernen können, ist Straftäter des Landfriedensbruchs« (Pfadenhauer und Breitling; ab 09m58s). Das Herumstehen, sich nicht (schnell genug) zu entfernen, ist erst durch die Benennung als Landfriedensbruch eine Straftat: Sie schafft die Kategorien zur Erfassung der sozialen Umwelt, mithilfe derer die Aufmerksamkeit für das deviante Verhalten als solches überhaupt erst möglich wird.

309ff.). Gerade die präventive und proaktive polizeiliche Arbeit unterminiere die Rechts-sicherheit im Sinn einer *Erwartbarkeit* des Verwaltungshandelns: »Die Polizei operiert in einem Modus des Ermessens« (ebd.: 316). Dieser Ermessensspielraum ist es, der polizeiliches Handeln, aber auch bereits polizeiliche Verdachtskonstruktionen erratisch erscheinen lässt (wie Opitz etwa an der Figur des Gefährders erörtert; ebd.: 321. Ähnlich argumentiert Kretschmann 2017): »Mit der Unbestimmtheit steigt prinzipiell der rechtliche *Ermessensspielraum*, was sich potentiell in verminderter *Rechtssicherheit* niederschlägt« (Opitz 2012: 311; Herv.i.O.).¹² Opitz spricht hier von der Rechtssicherheit des Bürgers. Es ist eine Sicherheit *für ihn*, die seine Erwartungen stabilisiert. Die habituelle Rechtssicherheit der Polizeibeamten steht dieser diametral gegenüber. Die polizeiliche Rechtssicherheit, im Sinn einer rechtlichen Kompetenz (Kretschmann 2016: 111), ist die Voraussetzung, das Ermessen souverän und relativ spontan, der Lage angemessen ausüben zu können.

Opitz nennt als Beispiel hierfür, unter Verweis auf Bernd Belina (2007), Platzverweise und Aufenthaltsverbote: Der Handel mit oder Konsum von illegalen Betäubungsmitteln sei bereits vor der Einführung durch das Betäubungsmittelgesetz geregelt gewesen (Opitz 2012: 322; Fn. 273). Die Platzverweise, die in Bremen in den 1990er Jahren auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel gegenüber Drogenkonsumenten in der Bahnhofsgegend und im *Viertel* ausgesprochen wurden, und die im Jahr 2001 als Standardmaßnahme in das BremPolG aufgenommen worden sind (Belina 2007: 323), zielten daher nach Opitz gerade nicht darauf, die sich strafbar machenden Personen der Justiz zu überführen. Stattdessen gehe es darum, die Betroffenen präventiv und proaktiv, also »in Abwesenheit einer Tat, die der Unterscheidung von Recht/Unrecht unterzogen werden könnte« (Opitz 2012: 323; Fn. 273), von einem bestimmten Ort zu verbannen. Dieses Argument lässt sich auf die proaktive Kontrollpraxis an Gefährlichen Orten übertragen.

Polizisten bilden also in der praktischen Auseinandersetzung mit den rechtlichen Voraussetzungen ihres Handelns, als Resultat ihrer Berufs- und Lebenserfahrung, einen semi-professionellen¹³ juridischen Habitus aus. Sie bezeichnen die als *Rechtssicherheit*. Der juridische Habitus ermöglicht es ihnen, die kodifizierten Regeln des Polizei- und Strafverfolgungsrechts (relativ) spontan und situativ, also auf einzelne Lagen anzuwenden. Er ermöglicht es ihnen darüber hinaus, im Falle eines Versagens des juridischen Habitus – etwa, wenn sie den Betroffenen die rechtlichen Grundlagen der Kontrolle nur so unzureichend nahelegen, dass diese eine Beschwerde einlegen – den Vorgang ›geradezuschreiben‹, ihn also *ex post* zu legitimieren. Das ›Geradeschreiben‹ charakterisiert

12 Karen Bullock und Paul Johnson (2012) geben darüber hinaus zu bedenken, dass eine stärkere Bestimmtheit des Rechts nicht notwendig den Spielraum für Entscheidungen einschränkt, sondern den Entscheidungen lediglich eine größere (hauptsächlich bürokratische) Bürde ihrer Legitimation auferlegt. Die Implementierung des *Human Rights Acts* in das englische und walisische Recht habe nicht nur zu keiner (nennenswerten) Änderung der Praxis der Beamten geführt (wenn man von einem gestiegenen bürokratischen Aufwand absieht; ebd.: 645f.), sondern habe bisweilen gar der Polizei eine bessere Möglichkeit zur Legitimation der bestehenden Praxis geliefert (ebd.: 624ff.).

13 Man könnte auch von einem ›beinahe laienhaften‹ juridischen Habitus sprechen, denn eine wesentliche Kompetenz, die professionelle Juristen ausbilden, und die Polizeibeamten in der Regel fehlt, das ist die juristische Argumentation; das Führen eines juristischen Streits.

Martin Herrnkind mit dem Zitat eines Gruppenführers: »Es gibt keine falschen Maßnahmen, es gibt nur falsche Begründungen!« (Herrnkind 2021c: 46). Die »individuelle Kunst des Geradeschreibens« (ebd.) fußt, so Herrnkind, auf einem bestimmten polizeilichen kulturellen Kapital – eben dem Kapital, das als laienhafter juridischer Habitus verinnerlicht ist. Im Interaktionsritual der Kontrolle ziehen die Polizisten die kodifizierten Regeln als symbolische Ressource bzw. als juridisches Kapital heran, um ihren Handlungen Legitimität zu verleihen. Die Regeln sind mit dem Habitus nicht identisch. Sie sind in den Gesetzestexten positiviert. Sie stützen den Habitus im Fall seines Versagens, also in dem Fall, in dem den Einzelnen eine Orientierung am praktischen Sinn nicht mehr (ohne Weiteres) möglich ist (Kretschmann 2016: 100).

Da die rechtlichen Regeln normiert und juristisch kodifiziert sind, sind sie *potentiell* intersubjektiv nachvollziehbar (Kretschmann 2016: 100). Deshalb rekurrieren die Polizisten auf das Recht als einer intersubjektiv verständlichen Ordnung, also auf Metaregeln beziehungsweise Regeln der praktischen Anwendung, wie dies Fritz Sack in Anschluss an Noam Chomsky für das Recht festhält (Sack 2016: 114ff.). Doch die Regeln zur Durchführung proaktiver Kontrollen sind relativ unbestimmt und pönalisieren *de facto* (wenn auch nicht im engeren Sinn juristisch) ein eigentlich nicht strafbares Verhalten (bereits einer Kontrolle unterzogen oder eines Platzes verwiesen zu werden kann ein Moment von *faktischer* Bestrafung qua Stigmatisierung beinhalten). Damit sinkt die Rechtssicherheit, im Sinn einer Rationalität und Erwartbarkeit des Rechts, der Betroffenen. Die habituelle Rechtssicherheit der Beamten geht hier zulasten der juridischen Rechtssicherheit der Betroffenen.

Auch die Betroffenen verfügen über einen (in ihrem Fall zumeist laienhaften) juridischen Habitus: In der Regel wissen sie, dass sie als Bürger (Grund-)Rechte haben und haben in der Regel Erfahrungen im praktischen Umgang mit rechtlich kodifizierten Regeln. Die rechtlichen Habitus von Betroffenen und Beamten sind nicht kompatibel, wenngleich sie sich in derselben symbolischen (Rechts-)Ordnung bewegen: Die Betroffenen wollen sich nicht als *Gegenüber* adressiert wissen, da sie sich, bei proaktiven Kontrollen, auch in den meisten Fällen gar keiner Schuld bewusst sind bzw. sein können. Sie fühlen sich zu Unrecht kontrolliert, während die Polizisten erwarten, dass sich die Betroffenen auch deshalb in die Maßnahme fügen, weil sie rechtens ist. Die Heterogenität und Inkompatibilität der Habitusformen (vgl. Bourdieu 1979: 172) unterminiert tendenziell die Möglichkeit eines intersubjektiven Verständnisses der jeweiligen rechtlichen Befugnisse.

Bourdies Überlegungen sollen daher die vorgestellten ethnometodologischen bzw. handlungstheoretischen Überlegungen ergänzen, ohne sie aber ersetzen zu können (vgl. Kretschmann 2016: 102). Denn die Theorie des Habitus lässt als strukturierende Struktur, als einer Art automatischem Subjekt, wenig konzeptionellen Raum für eine Theorie der Abweichung oder des Konflikts: Rollen-, Erwartungs- und Identitätskonflikte können vor diesem theoretischen Hintergrund nicht ohne Weiteres adäquat formuliert werden. Bourdies Theorie hat hier einen konservativen bzw. beharrenden Bias, sodass Konflikte dieser Art nicht auf den Begriff gebracht werden können (ebd.: 101; vgl. ebd.: 116). Mit einer ethnometodologischen bzw. handlungstheoretischen Theorie sozialer Rollen können diese als Konflikte zwischen verschiedenen, feldspezifischen Erwartungen an bestimmte Rollen beschrieben werden; und zwar zwischen »alter« und

»ego«, jeweils an sich und an den Anderen. Gerade weil die Akteure in verschiedenen Feldern sozialisiert werden – und damit verschiedene Rollen einnehmen – sind Konflikte möglich (ebd.: 103).

Aus dieser heterogenen Sozialisation, durch die Teilnahme an je verschiedenen Feldern, erklärt sich die Beobachtung Quintons, dass Polizisten bestehende Normen im Polizeirecht dann neu bewerten, wenn neue politische Diskurse hegemonial sind. Die Beamten beurteilen sie nicht nur vor dem Hintergrund ihres polizeilichen juridischen Habitus, sondern auch ihres je polizeilichen, sozialräumlichen, politischen usw. Habitus:

There was also a widespread belief that the legal rules around searches had been tightened. The fact that reasonable suspicion was unaltered suggested its constraining effect had to be consciously activated by officers and was mediated by other factors. Greater awareness of the rules seemed to stem, for example, from concerns about complaints, being labelled a racist, and media reporting of the Stephen Lawrence Inquiry. (Quinton 2011: 360; Herv. RT)

Hieran zeigt sich, dass die juridischen Habitus unterschiedlich wirkmächtig werden. Es gibt in meinen Interviews Hinweise darauf, dass Betroffene eher auf die eigenen Rechte verweisen bzw. eine Aufklärung über die Rechtslage verlangen, wenn sie mit höherem kulturellem und sozialem Kapital ausgestattet sind. Dies bedeutet nicht notwendig, dass sie damit tatsächlich über die rechtliche Lage besser informiert sind oder sich mehr für die rechtlichen Implikationen der Maßnahme interessieren.¹⁴ Doch die Beschwerdemacht, also das Verfügen über verschiedene soziale Ressourcen und Kapitalien, ist die Voraussetzung dafür, den Konflikt der Degradierungszeremonie, des Interaktionsrituals zwischen Beamten und Betroffenen, aus dem Feld der polizeilichen Interaktion in das juridische Feld (zurück) zu verschieben.

Nichtdestotrotz ist der Rekurs auf das Recht für die Beamten in der Interaktion eine entscheidende Ressource von Legitimität. Dabei fällt auf, dass die Polizisten in der Praxis die relative Unbestimmtheit des Polizeirechts gegenüber den Betroffenen auf zwei unterschiedliche Arten in Stellung bringen: Entweder, sie nehmen auf ein *bestimmtes* Recht, also einen bestimmten Artikel, eine bestimmte Befugnis Bezug, um die Maßnahme damit transparent scheinen zu lassen, oder sie rekurrieren auf ein *unbestimmtes* Recht, das es ihnen generell, von Amts wegen, erlaube, Maßnahmen durchzusetzen.

1.2.1 Rechtssicherheit: Der Rekurs auf bestimmtes Recht

Die Polizeibeamten begründen *anlassunabhängige* Personenkontrollen (wenn sie sie begründen) häufig damit, dass an Gefährlichen Orten Personenkontrollen *ohne* konkreten Grund rechtlich möglich seien. So gibt eine betroffene Person die Begründung eines Polizisten wieder: »Ja wissen Sie denn nicht, dass das, gilt hier als Gefährlicher Ort, das ist ein Gefährlicher Ort hier« (B4_Transkript, Pos. 5). Polizisten können auch ergänzende Gefahrenabwehrverordnungen (GAV; wie Alkohol-, Bettel- oder Waffenverbote) als Gründe

¹⁴ So diskutierten Jugendliche, die ich befragte, auch die rechtlichen Aspekte der Interaktion mit der Polizei; wie bspw. die Möglichkeit, die Aussage zu verweigern (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 151), oder ob der Polizei stets Zutritt zur eigenen Wohnung gewährt werden müsste (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 132).

für die Befugnis nennen: »And they say this is because of [GAV], they have the right to control anyone here« (B8_Transkript, Pos. 9). Selbst die Grünanlagenverordnung kann hierbei als Legitimation fungieren: »[I]hr seid hier in 'ner städtischen Grünanlage, hier ist Alkoholkonsum verboten« (B1_Transkript, Pos. 8). Die Beamten nennen ein *bestimmtes* Gesetz oder eine *bestimmte* Verordnung, auf dessen bzw. deren Grundlage sie nicht nur befugt sind, die Maßnahme durchzuführen, sondern das bzw. die sie auch motiviert, die Maßnahme durchzuführen.

Daraus folgt nicht, dass die jeweilige Norm als solche *bestimmt*, also in ihrer Konstitution und ihrem Vollzug transparent und intersubjektiv nachvollziehbar wäre – im Gegensatz zur rechtlichen Unbestimmtheit, die von kritischen Rechtstheoretikern als Einfallstor des Dezisionismus verstanden wird (früh und grundlegend dazu Neumann 1986). Die jeweiligen Normen zur Konstitution Gefährlicher Orte sind im Gegenteil rechtlich relativ unbestimmt (s.o.). In der Interaktion respektive in der Kommunikation zwischen Beamten und Betroffenen stellt der Rekurs auf eine bestimmte Norm (einen bestimmten Artikel oder Paragraphen) eine *performative Transparenz* her. Der Verweis ist eine Demonstration der Herrschaft bzw. der polizeilichen Handlungsbefugnis und keine Erörterung der rechtlichen Voraussetzungen und Befugnisse. Er evoziert das Charisma des Amtes (Weber 1976: 692ff.).¹⁵

Aus polizeilicher Perspektive verringert der Rekurs auf die je spezifischen Normen die Resistenz und erhöht die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen. Die Betroffenen werden als Rechtssubjekte und damit als *Bürger* adressiert. Das heißt nicht notwendig, dass sich die Betroffenen auch als *Bürger* angesprochen *fühlen*. Im Gegenteil zeigen die Interviewausschnitte oben, dass die Betroffenen trotz der Anrufung bestimmter Rechtsnormen Zweifel an der Legitimität der Maßnahme haben. Sie haben aber nun geringere Zweifel an ihrer *Legalität*. Auf die Frage, ob es denn ‹helfe›, den Betroffenen die jeweilige Rechtsgrundlage zu erklären, erläutern zwei Polizisten:

P1: Doch. Ich finde schon. (P3: Ja.) Also wenn man das, das ist auch die Frage wie man das rüberbringt, nicht? Wenn man Rechtssicherheit ausstrahlt, und weiß, was man sagt, dann ist es immer etwas anderes, als wenn man herumstottert, und eigentlich selber keine Ahnung hat (P3: Richtig). Und wir haben halt, das muss ich auch ehrlich sagen, viele Kollegen, die vielleicht das gar nicht mehr so auf dem Schirm haben. Wo es denn eigentlich mal stand, oder was da denn genau steht, was es eigentlich bedeutet. Also so, man, es sagt ja keiner, dass man bis ins kleinste Detail immer alles wissen muss. Das können wir nicht, und das ist, kann man von uns auch nicht erwarten. Aber zumindest grob sollte ich das schon wissen. Und ich sollte es halt auch so verkaufen

15 Dies gilt besonders dann, wenn die Gerichtsentscheidung, auf die die Beamten sich beziehen, verzerrt oder gar falsch wiedergegeben wird. So bezog sich ein Polizist mir gegenüber auf eine Entscheidung des VGH München (Beschluss vom 08.03.2012 – 10 C 12.141), um damit anlassunabhängige Kontrollen und Durchsuchungen zu legitimieren (FP_Telefonat_Pressestelle, Pos. 7). Nur besagte eben dieses Urteil des VGH gerade *nicht*, dass die Polizei an Gefährlichen Orten *willkürlich* kontrollieren dürfe. Unabhängig davon, wie seltsam das Urteil anmutet (weil sich dann die Frage stellt, welchen Zweck Gefährliche Orte dann noch hätten, wenn eine konkrete Gefahr für eine Kontrolle gegeben sein müsse), zeigt sich, dass es hier auf den Wortlaut oder eine tatsächliche Transparenz nicht ankommt: Die Transparenz ist fingiert. Die Beamten gehen davon aus, dass die Betroffenen zwar einen juridischen Habitus, aber vom Recht selbst keine Ahnung haben.

können. Also das, was ich tue, sollte ich zumindest rechtssicher rüberbringen können, und wenn ich das kann, dann finde ich schon, dass es hilft. Natürlich nicht, wenn ich dastehe und sage »Äh, sage mal, [Name], weißt du das? Warum-?« * Das ist dann natürlich, dann würde ich als, aber dann würde ich (P3: Kann ja noch mal googlen), dann kann ich das halt auch nachvollziehen, als polizeiliches Gegenüber zu sagen »Ja, geil, danke«. (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 96)

Die Aussage der Beamten steht in Einklang mit der Annahme der Procedural Justice Theory, dass Betroffene Kontrollen dann als legitimer ansehen, wenn die Beamten ihnen den Grund der Maßnahme erklären (Murray et al. 2020: 10f.; s.u.). Allerdings nennen die Beamten hier weniger einen lebensweltlichen, kriminalistischen Grund, als die rechtliche Grundlage. Dies kann deeskalativ wirken, weil Betroffene nicht so sehr als *Gegenüber*, sondern als rechtlich versubjektiverte *Bürger* adressiert werden.

Das Fragen nach der rechtlichen Grundlage hat jedoch auch einen kompetitiven Charakter. Die Betroffenen fordern die Polizisten heraus:

P2: Manchmal versuchen die auch, uns aus der Reserve zu locken, um zu gucken, wie rechtssicher sind wir, dürfen wir das überhaupt, oder halt, wenn das eine Personengruppe ist, vor anderen Leuten zu zeigen, »Ich kann die Polizei AUCH ärgern, ich möchte jetzt anschwärzen, weil er das gar nicht darf«. (MEDIAN_E6, Pos. 137)

In diesem Konfliktfall stützt die kodifizierte Regel den Habitus (Bourdieu 1979: 214f.; Kretschmann 2016: 100): Die Beamten ziehen sie als juridisches Kapital heran, um die Kontrolle zu legitimieren. Die Betroffenen fordern dieses juridische Kapital heraus. Sie wollen im argumentativen Streit nicht nur wissen, ob die Beamten eine Maßnahme durchführen *dürfen*, sondern ob sie zudem auch *rechtssicher* genug sind, diese Legalität in Legitimität zu übersetzen. Die Rechtssicherheit *hilft* insofern, als P2 durch einen möglichst genauen Rekurs auf den jeweiligen Paragraphen oder Artikel den argumentativen, diskursiven Streit bzw. Wettkampf *gewinnt*. Sofern der Betroffene keinen professionellen juridischen Habitus oder kein profundes Wissen über die jeweiligen strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Grundlagen der Personenkontrolle verfügt, ist die Auseinandersetzung (auf der juridischen Ebene) damit abgeschlossen. Die *Rechtssicherheit* besteht auch darin, in den unbestimmten *Graubereichen* des Rechts relativ spontan und situativ passend die je *richtige* Rechtsgrundlage identifizieren und sie den Betroffenen kommunizieren zu können:

P1: [...] also wenn wirklich nichts ist, dann machen wir auch keine IDF (Identitätsfeststellung; RT), was aber selten der Fall ist, weil man immer irgendwo was ziehen kann, [...] ich suche mir immer irgendwo eine Tür, die ich nehmen kann, rechtlich sicher bin und dann kann ich auch eine IDF machen. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 210)

Dabei können die Beamten die rechtliche Begründung auch um eine kriminalistische Begründung ergänzen, sodass die Betroffenen auch verstehen, *warum* es sich bei diesem oder jenem Ort um einen Gefährlichen handle – etwa, weil dort vermehrt Betäubungsmittel gehandelt oder konsumiert würden: »Dann weist man ihn darauf hin, und dann

würde man jetzt sagen, deswegen, weiß ich nicht, ›Hier finden vermehrt Straftaten statt, bei denen mit Betäubungsmitteln gehandelt wird‹ (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 51).

All diese Rekurse auf bestimmte rechtliche Regeln, oder auf bestimmte kriminalistische Erfahrungen und Daten (oder lediglich die Beschwerden von Anwohnenden), schaffen eine Erklärung: eine diskursive, argumentative Ressource im Konfliktfall. In den Erklärungen sprechen die Polizisten die Betroffenen nicht so sehr als *Gegenüber*, sondern als Rechtssubjekte und damit als *Bürger* an, und minimieren damit die Divergenz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung. Sie pazifizieren den Konflikt, ohne ihn zu lösen. Das Moment der Demütigung ist anlassunabhängigen Personenkontrollen aber notwendig inhärent. Daher empfanden die von mir interviewten Betroffenen auch die Rekurse auf bestimmtes Recht nur in Teilen als legitim bzw. zufriedenstellend:

B1: Diese Erklärungen, das ist ein Satz und sagt, was weiß ich, ich glaub da ist sogar einmal vorgekommen, uns wurde gesagt, wir sollen mal hier abchecken, blablabla. Was weiß ich. »[Stadtteil] wird als das und das Viertel angesehen«, bla bla, was wir schon alles gehört haben. Okay, cool, juckt uns nicht. Nervt uns nicht. Wir machen nix. Soll hier jemand ausgeraubt werden, okay, dann kommt's her, Mann. Soll hier irgendwas brennen? Okay, kommt's. Okay. Aber wir machen doch nix? (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 61)

Die rechtliche Legalität ersetzt nicht die lebensweltliche Legitimität und Nachvollziehbarkeit der Maßnahme. Einen Raubüberfall oder eine Brandstiftung konstruiert B1 als legitime Gründe für eine Kontrolle. Es überzeugt B1 nicht, dass das Viertel als kriminalitätsbelastet angesehen wird oder dass sie sich an einem Gefährlichen Ort aufhalten. Anlassunabhängige Personenkontrollen sind Interaktionsrituale der Degradierung. Dieses Moment lässt sich durch juridische performative Transparenz nicht aufheben, wenngleich es zurückgenommen wird. Es tritt wieder schärfer hervor, wenn die Beamten nicht auf das Recht rekurrieren, um eine performative Transparenz zu produzieren, sondern um den Anspruch staatlicher Herrschaft zu unterstreichen.

1.2.2 »PAG – haben Sie schon einmal gehört, oder?«: Der Rekurs auf das Recht überhaupt

In Bayern konnte ich zwei Fälle beobachten, in denen nicht auf die Gefährlichen Orte oder andere, spezifische Artikel bzw. Paragraphen Rekurs genommen wurde, sondern schlicht auf das ›PAG‹, das bayerische Polizeiaufgabengesetz: »Auf Grundlage des PAG« (FP_Autoethnographie, Pos. 7) und: »PAG – haben Sie schon einmal gehört, oder?« (FP_Telefonat, Pos. 4). Die Beamten konnten bei diesen kurzen Auskünften annehmen, dass die Betroffenen das Akronym des bayerischen Polizeigesetzes kennen würden. Im Sommer des Jahres 2017 entspann sich aufgrund der anstehenden dritten Novellierung des PAG binnen weniger Monate¹⁶ eine breite Diskussion in der nicht nur bayerischen Öffent-

¹⁶ Am 1. Januar 2017 trat das Bayerische Integrationsgesetz in Kraft. Im Zuge dieses Gesetzes wurde auch das BayPAG novelliert: Die Unterkünfte Geflüchteter galten seitdem als Gefährliche Orte. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten zwei weitere Novellierungen, die der bayerischen Polizei weiter reichende Befugnisse einräumen. Der umstrittene Begriff der »drohenden Gefahr« fand zudem Eingang in die polizeiliche Generalklausel.

lichkeit: Mehr als 40.000 Menschen nahmen an der Demonstration am 10. Mai 2018 gegen das Polizeiaufgabenneuordnungsgesetz teil (Ratzesberger 2018). Die Polizisten setzten folglich das Wissen um diese Auseinandersetzung voraus. Das Recht wurde in diesen Gesprächssituationen als symbolisches, aber nicht primär juridisches Kapital in die Kommunikation eingeführt. Vielmehr wurde damit politisches Herrschaftskapital unter Verweis auf die bayerische Staatsregierung beschworen. Der Rekurs auf geltendes Recht diente in diesen Fällen nicht der Herstellung von Transparenz oder Verfahrensgerechtigkeit, wie dies durch die Nennung eines entsprechenden Artikels oder Paragraphen der Fall wäre, oder auch durch die Auskunft des Namens oder der Dienstnummer des Beamten gewährleistet würde. Das Recht erscheint hier lediglich als eine arkane, die polizeiliche Herrschaft schützende und stützende staatliche Institution, deren Funktion gerade nicht darin besteht, Erwartungssicherheit zu stabilisieren: »Der ältere der beiden erklärt mir, dass diese Maßnahme rechtens sei, und dass dies bisher alle Gerichte bestätigt hätten – aber ich könnte ja klagen« (FP_Autoethnographie, Pos. 10). Ein Supporter aus der Geflüchtetenhilfe beschrieb die Begründung einer Kontrolle, die erfolgt war, kurz nachdem in Bayern die Unterkünfte Geflüchteter Gefährliche Orte wurden, wie folgt: »Immer nur ›Ja, wir dürfen das jetzt‹ und so weiter. Also man kam sich da so'n bisschen schikaniert vor einfach« (Sup2_Transkript, Pos. 3).

Die polizeiliche *Rechtssicherheit* kehrt hier das Recht um: Die Polizei ist in den meisten Bundesländern befugt, Gefährliche Orte selbst, auf der Grundlage eigener Lageerkenntnisse, zu bestimmen. Die jeweiligen landesspezifischen Polizeigesetze, wie das bayerische PAG, eröffnen ihr die Möglichkeit, selbst die Grundlage zur Ergreifung polizeilicher Maßnahmen zu schaffen, indem sie polizeiliches Wissen in das Recht überführt. Sie setzt damit nicht das Recht, wie es die Legislative tätte, doch sie »nutzt vielmehr Lücken des Rechtes aus und füllt diese mit ihren eigenen Zwecken« (Pichl 2014: 265). Die polizeilichen Lageerkenntnisse (Assall und Gericke 2016: 67ff.) werden, systemtheoretisch gesprochen, als Rejektionswerte in das Programm des Rechts eingespeist: Das Recht operiert normalerweise, pointiert man die systemtheoretische Rechtssoziologie, entlang des binären Codes von Legalität und Illegalität; Recht und Unrecht. Die polizeiliche Unterscheidung zwischen *Verdacht/Normalität*¹⁷ überschreibt diesen Code: An einem Gefährlichen Ort ist nicht entscheidend, ob die Betroffenen sich strafbar machen oder nicht. Entscheidend ist, ob sie *verdächtig* erscheinen. Daher stülpen Rejektionswerte »das Recht um, wenden es gegen sich« (Opitz 2012: 57). Nicht nur ist diese Aufhebung des Rechts subtiler, als würde die Polizei direkt als Legislative auftreten (Pichl 2014: 265). Den Beamten ist es in dieser Interaktion weiterhin möglich, das Recht legitimatorische Ressource anzuführen. Die Unbestimmtheit des Rechts eröffnet der Polizei einerseits, Maßnahmen nach je eigenen Zwecksetzungen durchzuführen, sie aber andererseits unter Rekurs auf ein (vermeintlich) außerpolizeiliches Recht zu legitimieren. Die habituelle *Rechtssicherheit* der Polizeibeamten nivelliert zwar das Machtgefälle bis zu einem gewissen Grad, indem das *Gegenüber* zeitweilig als *Bürger* adressiert wird, doch deutet sich hier bereits an, dass diese Adressierung in den »*Schein*-Verhandlungen« (Behr 2008: 97) reversibel ist.

17 Die Polizei operiert nicht lediglich entlang einer binären Unterscheidung, die noch dazu säuberlich in ein oppositionelles Paar zu trennen wäre. Als analytische, heuristische Kategorie soll dieser Binarismus genügen.

1.3 Anlassbezogene Anlassunabhängigkeit: Konkreter Verdacht & proaktive Kontrollen

Bisweilen nennen die Polizeibeamten im Kontext anlassunabhängiger Kontrollen konkrete Anlässe, die zu den jeweiligen Kontrollen führen würden. Im Polizei- und Strafverfolgungsrecht bestehen Graubereiche, die ein Changieren zwischen den Rechtsgrundlagen, und damit auch zwischen proaktivem und reaktivem Vorgehen (zwischen anlassunabhängigen und anlassbezogenen Kontrollen) ermöglichen (Fährmann et al. 2023). Ich habe bereits gezeigt, dass das *verdächtige Verhalten* einen konkreten Anlass zur Kontrolle darstellen kann. In einem konkreten Fall nannten die Polizeibeamten für eine Kontrolle sowohl das Strafverfolgungs- als auch das Polizeirecht als Grundlage. Den Kontrollierten, die sich an einem Gefährlichen Ort aufhielten, wurde vorgeworfen, aus einem Laden ein Paar Schuhe entwendet zu haben: Ein Polizist »wiederholt, dass es eine Täterbeschreibung durch ›die Geschädigte‹ gebe, die zu der Gruppe der Kontrollierten passe, dass aber der Ort unabhängig davon auch ein sog. Gefährlicher Ort sei« (FP_Telefonat, Pos. 4). Hier verschwimmt die Differenzierung zwischen Anlassunabhängigkeit und konkreten Anlässen.

Das Polizei- und das Strafverfolgungsrecht geben der Polizei Möglichkeiten an die Hand, (quasi) anlassunabhängig Kontrollen durchzuführen. Dies konnten wir auch in Interviews mit Beamten einer Kleinstadt feststellen, die Schwerpunktbestreifungen durchführten, ohne dass es dort Gefährliche Orte im engeren, juristischen Sinn gibt.

P1: Ja, da sind wir Streife gefahren, das war auch im Nachtdienst, und hatten drei Personen gesehen, die sich so vor so einer Tankstelle befunden haben. Und augenscheinlich sahen die erstmal minderjährig aus, haben geraucht, dann war das erstmal ein Ansatzpunkt für uns, die zu kontrollieren, um zu schauen so, »Wie alt sind die, dürfen die rauchen?«. Und als wir herangetreten sind, haben die sich auch ruhig verhalten. Wir haben dann eine Kontrolle gemacht, haben die Ausweispapiere (.) ja, oder wollten die Ausweispapiere haben, zwei konnten/Nein, einer konnte sich ausweisen, zwei nicht. Die einzige Frau die dabei war, die hatte dann ihre Taschen geleert, um mir halt zu zeigen, dass sie keinen Ausweis dabeihat, und als sie dann ihre Taschen geleert hatte, da ist dann auch Betäubungsmittel aus ihrer Tasche gefallen. So, dann haben wir sie durchsucht und die anderen Personen auch noch durchsucht, haben dann aber auch nichts mehr gefunden. (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 15)

Der Anlass für die Kontrolle ist das Rauchen einer normalen Zigarette. Die Jugendlichen scheinen den Polizisten zu jung zu sein, um rauchen zu dürfen. Sie nehmen eine Inkongruenz zwischen Verhalten und Alter wahr. Es ist wahrscheinlich, dass die Tankstelle¹⁸ selbst in den In-/Kongruenzprozess einging. Die Durchsuchung erfolgt daraufhin, um etwaige Ausweisdokumente sicherzustellen, da die junge Frau sich nicht ausweisen

18 Tankstellen bieten eine niedrigschwellige, zumeist rund um die Uhr geöffnete Anlaufstelle für den Erwerb von (in Vergleich zu Gaststätten relativ billigem) Alkohol und Zigaretten. Ihnen haftet damit auch bisweilen der Ruch an, von deklassierten Milieus aufgesucht zu werden, die dort nicht im herkömmlichen Sinn tanken wollen. Ich wurde selbst einmal anlassunabhängig an einer Tankstelle von der Polizei kontrolliert und durchsucht.

konnte oder wollte. Der Anlass der Kontrolle ist gering: Minderjährige, die in der Öffentlichkeit rauchen, machen sich allenfalls einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Auch wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Beamten *de jure* hier eine Schranke auferlegen würde (sodass die Beamten zumindest abwägen müssten; s.u.), erörtern sie hier keine Bedenken, die betroffene Person zu durchsuchen. Der Verdacht der Beamten konstituiert hier innerhalb eines weiten rechtlichen Graubereichs einen Kontrollanlass. Dieser rechtliche Graubereich besteht für die Beamten *de facto*, auch wenn *de jure* womöglich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Schranke bedeutet hätte.¹⁹ Insofern muss hier auch der These Rafael Behrs relativiert werden, dass diejenigen Polizisten, die er unter die Kriegermännlichkeit subsumiert, ihre Handlungsmacht »in Form einer buchstabengetreuen Rechtsfixiertheit« (Behr 2008: 108) oder durch eine Beziehung auf das Gesetz legitimieren würden. Es ist gerade nicht die *buchstabengetreue* Rechtsfixierung, die den Beamten Handlungsoptionen eröffnet, sondern die Offenheit des Polizei- und Strafprozessrechts, die es ermöglicht, spontan und situationsbezogen *rechtssicher* Maßnahmen durchzusetzen. Die Polizei löst also den Grauen Scheck ein: Polizeilich habituierte Wissensbestände, Lagerkenntnisse und entsprechende Rollenerwartungen an das *Gegenüber* überschreiben den rechtsspezifischen Code von Legalität und Illegalität. Eine Schranke hierfür stellt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar.

1.4 Die Verhältnismäßigkeit

Polizeiliches Handeln ist rechtlich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt. In Art. 4 BayPAG heißt es:

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

Die Polizeibeamten sind von Rechts wegen angehalten, die Intensität der Maßnahme in Hinblick auf den zu erreichenden Zweck abzuwägen. Dabei ist zunächst die am wenigsten intensive Maßnahme zu treffen, und erst, wenn diese keinen Erfolg zeitigt bzw. verspricht, kann die nächstintensivere Maßnahme ergriffen werden. Ein Polizist beschreibt dies im Bild einer »Stufenleiter«: »Man, man fängt irgendwo ganz mild an, und je nachdem, ob das sich entwickelt was ich mir erhoffe, oder was jetzt der beste Fall wäre, kann ich das halt immer weiter aufbauen« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 122). Dieses Vorgehen wird auch verstärkt in der Ausbildung behandelt – wohingegen ältere Beamte einen laxeren Umgang mit der Verhältnismäßigkeit pflegen würden:

P2: Und was ich auch immer wieder persönlich festgestellt habe, dass die teilweise SEHR nahe sich in Grenzbereichen bewegen, gerade die älteren, wo ich sage, so »Die

19 Ob dem so ist, mögen Juristen entscheiden. Hier ist lediglich von Bedeutung, dass es den Beamten gar nicht erst in den Sinn kommt, eine solche Abwägung vorzunehmen.

Maßnahme war jetzt nicht verhältnismäßig. Ob das jetzt mit der IDF zu tun hat oder nicht. Aber alles was jetzt so jung nachwächst, [...] also das wird eingehämmert, dass man dafür eine Rechtsgrundlage braucht. (MEDIAN_Gruppe2, Pos. 223)

Es ist weniger entscheidend, ob die Diagnose P2s zutrifft, dass sich in seinem Dienstbereich ein Wandel hin zu einer stärker abwägenden, grundrechtsschonenden Polizeiarbeit durchsetzen würde. Der Konflikt ließe sich nämlich auch als einer zwischen Novizen und Dienstälteren thematisieren, in dem die Novizen sich noch stärker buchstabenge-treu an das Recht halten, während die Dienstälteren eine *Rechtssicherheit* habitualisiert haben, die es ihnen auch erlaubt, die Graubereiche auszureißen. Entscheidend ist die Identifikation von *Rechtssicherheit*, also dem Wissen, »dass man dafür eine Rechtsgrundlage braucht«, mit der *Verhältnismäßigkeit* der jeweiligen Maßnahme. Besonders Art. 4 S. 2 BayPAG zeigt, dass es sich hierbei keineswegs um eindeutige Grundlagen handelt, sondern dass vielmehr ein Spielraum besteht, innerhalb dessen die Beamten, spontan und situativ, die je von ihnen getroffene Maßnahme verorten müssen.

1.5 Das Verweigern der Auskunft

Gesetzlich besteht keine einheitliche Pflicht für die Polizei, den Betroffenen den Grund für eine Kontrolle mitzuteilen. Im Polizeigesetz Berlins ist in § 18 Abs. 5 ASOG geregelt, dass die Polizisten den Kontrollierten diesbezüglich auskunftspflichtig sind, im Bayrischen PAG wiederum findet sich eine solche Regelung nicht. Interviewte (nicht nur) aus Bayern berichten, dass ihnen die Polizeibeamten häufig nicht oder erst auf (teilweise wiederholte) Nachfrage eine Auskunft für den Grund der Kontrolle gaben. Ihre Ausführungen legen nahe, dass dies eher die Regel als die Ausnahme darstellt. Auch Sarah van Praet berichtet aus ihrer ethnographischen Forschung, dass die Beamten den Betroffenen häufig nicht die Gründe für die Kontrollen kommunizierten – selbst dann, wenn die Kontrollen reaktiv erfolgten, also sogar ein konkreter Anlass gegeben gewesen ist (van Praet 2022: 6). Ross Deuchar, Johanne Miller und James Densley stellten dies auch während ihrer Teilnehmenden Beobachtungen im Westen Schottlands fest, wo lediglich – aber immerhin – ein Verweis auf die rechtliche Grundlage der Kontrolle erfolgt (Deuchar et al. 2019: 429f.). Das Verschweigen der Gründe kann, im Sinn eines »knowledge brokering« (Henry 2020), strategische Gründe haben. Während der ethnographischen Feldforschung in England und Wales beobachtete Quinton, dass lediglich in gut zwei von drei Fällen ein Grund für die Kontrolle angegeben worden ist (obwohl dies in UK eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung einer Kontrolle ist; Quinton 2020: 19). Die genannten Gründe seien aber häufig nicht die ›realen‹ gewesen, auf Grundlage derer eine Kontrolle initiiert worden ist. Quinton führt dies darauf zurück, dass die Beamten versuchen würden, erst in der Kontrollinteraktion selbst einen Verdacht zu generieren, auf Grundlage dessen sie bspw. eine Durchsuchung durchführen könnten – etwa, dass sich Ungereimtheiten in den Antworten der Betroffenen ergeben, oder habituelle Alarm-sigale ausgesandt werden (Quinton 2020: 19ff.).

Die Kommunikationsverweigerung kann folglich verschiedene Formen annehmen. In den mir berichteten Fällen war es häufig nicht so, dass die Beamten einfach schwiegen. Vielmehr nutzten sie Formen einer Umwegkommunikation: Eine Mög-

lichkeit, die Kommunikation zu verweigern, ist, auf die (vermeintliche) Normalität bzw. geringe Intensität des Eingriffs zu verweisen. Es handle sich um eine »Standardmaßnahme« (FP_Autoethnographie, Pos. 7), bzw. die Beamten würden »jetzt einfach 'ne Personenkontrolle« (B1_Transkript, Pos. 8) durchführen. Für Polizeibeamte stellen Identitätsfeststellungen und Kontrollen eine Normalität im Berufsalltag dar. Von ihrer beruflichen Lebenswelt ausgehend fordern die Beamten die Anerkennung dieser Normalität auch von den Betroffenen ein – für die die Kontrolle aber ein disruptives Ereignis darstellt.

Wenn sich die Betroffenen über die Auswahl zur Kontrolle beschweren, kontern Beamte die Empörung bisweilen unter Verweis auf ihr professionelles Wissen: »[J]a, nein, du kannst nix uns sagen was w- wie muss machen, oder was wie muss kontrollieren, wer wie muss kontrollieren« (B3_Transkript, Pos. 29), oder »Das müssen Sie schon uns überlassen, wen wir unter- durchsuchen, das entscheiden wir, man sieht es den Leuten ja nicht an!« (B4_Transkript, Pos. 5) sind Muster der Rechtfertigung unter Verweis auf ein (vermeintlich) arkanes, professionell-polizeiliches Wissen, das den Betroffenen nicht weiter erörtert werden könne. Die Berufs- und Lebenserfahrung legitimiert die Kontrolle und stützt die polizeiliche Konstruktion der Normalität.

In einem Fall unterstellte ein Beamter, dass die von einer Kontrolle Betroffenen ohnehin wüssten, warum sie kontrolliert würden: »Aber, führt er weiter aus, in der Gegend würde ja tatsächlich öfter kontrolliert, und mittlerweile wüssten die Leute schon, warum sie dort kontrolliert würden« (FP_Telefonat_Pressestelle, Pos. 8). Hier sinkt das Legitimationsbedürfnis mit der Häufigkeit der Kontrollen. Damit liegt die Hemmschwelle, bereits häufig kontrollierte Personengruppen und Milieus zu kontrollieren, insofern niedriger, als es in der unmittelbaren Interaktion eines geringen kommunikativen Aufwands bedarf, die Ansprache bzw. die Intervention in den persönlichen Raum zu rechtfertigen.

Die drastischste Form der Kommunikationsverweigerung ist die *Lüge*. Die Lüge erscheint als Auskunft, als transparent, und verbirgt die Information vor ihrem Adressaten: »Ebenso steht der Akt des Lügens zwischen diesen Welten, da die Lüge stets willentlich als eine Fiktion kaschiert und als Fakt präsentiert wird« (Ortmann 2022b). Es ist freilich diskutabel, ob und inwieweit die bisher genannten Formen des kommunikativen Ausweichens und der Verweigerung bereits Lügen im engeren Sinn darstellen. Ich möchte die Lüge hier so verstanden wissen, dass die Beamten auf die Frage nach dem Kontrollgrund bzw. dem Kriterium der Auswahl eine Antwort geben, die die Frage zwar formal beantwortet, aber ihrem Inhalt nach *unwahr* ist. Etwa »Sie haben 'ne polizeiliche Maßnahme behindert« (B5_Transkript, Pos. 2), wenn die betroffene Person einige Meter entfernt von der vorgeblich behinderten Maßnahme stand. Dabei ist zweitrangig, ob den Beamten in dem Moment ihre Lüge bewusst ist; ob sie also wissen, dass sie eine unwahre Aussage tätigen, oder ob sie vielmehr reflexhaft und ohne jedes Bewusstsein die Betroffenen belügen. Es ist ebenfalls zweitrangig, ob die Beamten lügen, um die Scham der Nichtentsprechung von *I* und *Me* abzuwehren²⁰, oder aus einer möglichen anderen Motivation heraus handeln.

20 Dies ist eine mögliche Interpretation der Motivation der Polizisten des folgenden Beispiels.

Die häufigste Lüge der Beamten ist, die Betroffenen seien »zufällig« für eine Kontrolle ausgewählt worden (s.o.). Eine Randomisierung von proaktiven Kontrollen findet aber nicht statt:

B9: And the other time they said »No, we are controlling every-«, they all say, always say »We are controlling everybody«. And I said »Yeah but, okay, do you think if I stay here for one more hour, you, I can see, that you are controlling everyone?«, and they said »If you have nothing to do in your life, yeah you can stay and check us«. And I said »Okay, I will see and check«. And once, I really feel sorry for the guy, but I think he just got controlled because of me, because they wanted to show that they also controlling Germans **. (B9_Transkript, Pos. 24)

Konfrontiert mit einer Aussage, die B9 als Lüge wahrnimmt, erklärt die betroffene Person, sie werde die Beamten weiter daraufhin beobachten, wen sie für ihre Kontrollen auswählen. Sie wählen, nachdem sie sich nun beobachtet werden, einen hellhäutigen »German« für die nächste Kontrolle aus. Die Beobachtung ist freilich nicht dazu geeignet, die Beamten der Lüge zu überführen oder sie umgekehrt in ihrer Rechtschaffenheit zu rehabilitieren. B9 wählt diese Praxis aber im Sinn eines reintegrativen²¹ »shaming« (Braithwaite 2006): B9 konfrontiert die Beamten mit ihrer Selektionspraxis und zwingt sie durch die Beobachtung, als Kontrolleur und (re-externalisierter) »generalized other«, niemanden zu kontrollieren, der bereits in irgendeiner Form stigmatisiert (hauptsächlich: rassifiziert) worden ist bzw. dem ein Stigma zugeschrieben werden könnte. B9 kehrt die Machtasymmetrie der Degradierungszeremonie um: Es sind nun die Beamten, die beweisen müssen, dass sie »nichts zu verbergen« haben.

Die Polizisten gehen unterschiedlich dabei vor, Informationen über den konkreten Grund einer Kontrolle zurückzuhalten. Sie nehmen eine »kleinere Abkürzung hinsichtlich rechtlicher Feinheiten« (Lee 1981: 51; zit.n. Chan 1996: 121): »[A]ber gut, gibt auch den ein oder anderen Kollegen, die verzichten dann gerne auf diese Erklärung, Ausführung« (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 93). Die Auskunftsverweigerung und Intransparenz über die Kontrollgründe verringert die Legitimität der polizeilichen Maßnahme aus Sicht der Betroffenen: Sie erleben die Kontrollen umso stärker als Willkür; als könne die Polizei Gründe für eine Kontrolle erfinden (Deuchar et al. 2019: 432).

Ein Betroffener berichtet von einer Kontrolle in einer Unterkunft für Geflüchtete etwa:

²¹ Ich lege hier einen schwachen, weniger kommunaristischen Begriff von Re-Integration als John Braithwaite an (vgl. Kunz und Singelnstein 2016: § 11 Rn. 9ff.). Für das Moment der Re-Integration ist bei Braithwaite entscheidend, dass die Gemeinschaft den Delinquenten nach dessen Beschämung wieder inkludiert bzw. hierzu eine Bereitschaft signalisiert. Der Ausgang der Interaktionsrituale der Personenkontrolle ist ein Stück weit offener: Die Betroffenen stellen in der Regel keine kommunaristische Gemeinschaft dar, die in einem Ritus die Beamten rehabilitieren könnten. Bestimmte Formen des »shamings« bieten jedoch ein deeskalatives, und somit auch reintegratives Potential, weshalb dieses Moment der Wiedereingliederung nicht unter den Tisch fallen soll: Entscheidend ist, dass B9 den Beamten durch eine nicht diskriminierende, nicht rassistische Kontrollauswahl die Möglichkeit gibt, die Beschämung – performativ! – aufzuheben.

B7: Bin aufgestanden, hab die Tür geöffnet, »Aus-, Ausweis, Aus- Ausweis!«. Es gibt keine Erklärung, warum wir da in dieser Uhrzeit (sind), sondern es ist einfach, ja, wie im Terrorsituation. (B7_Transkript, Pos. 16)

Die Situation erscheint B7 nicht nur, aber auch wegen des Ausbleibens einer Erklärung oder einer Auskunft wie »Terror«. Die Betroffenen erleben die Kommunikationsverweigerung als eine, in diesem Fall sogar beängstigende Respektlosigkeit (B3_Transkript, Pos. 5; Pos. 29). Besonders, wenn die Betroffenen wiederholt angehalten und kontrolliert werden, empfinden sie die Verweigerung der Kommunikation als empörend. Wie van Praet unter Bezug auf Jeremy Gauthier und Fabien Jobard festhält, kann das Ausbleiben einer Erklärung selbst bei reaktiven Kontrollen, bei denen also ein juristischer Verdacht vorliegt, bei den Betroffenen zu der Wahrnehmung führen, Racial Profiling ausgesetzt gewesen zu sein (van Praet 2022: Fußn. 10). Die Intransparenz der Kontrollen ist ein wesentlicher Faktor, der zur Produktion einer stigmatisierten sozialen Identität beiträgt.

2. Interaktive Verdachtskonstruktion: Datenbankabfragen & Gespräche als Interaktionsrituale

Die drei gängigsten Wege zur Feststellung einer Identität sind die Befragung der Betroffenen und inhaltliche Prüfung ihrer Ausweisdokumente, die Abfrage ihrer Daten in den verschiedenen Datenbanken, sowie zuletzt eine Überprüfung der Authentizität der Ausweisdokumente. Sie dienen aber nicht nur der Generierung (oder Neutralisierung) eines Verdachts in einem In-/Kongruenzprozess. Sie sind Teil der praktischen Degradierungszeremonie: Es handelt sich um eine praktische Form des »knowledge brokering«, in dem die Beamten (und auch die Betroffenen) Informationen erlangen, preisgeben oder strategisch zurückhalten. Während sich die Befragung auf der, mit Erving Goffman gesprochen, Vorderbühne der Interaktion abspielt, bewegt sich die Datenbankabfrage und Prüfung der Personalien auf ihrer Hinterbühne (Goffman 1956).

Grundsätzlich ist es abhängig von der jeweiligen situativen Einschätzung der Beamten, ob sie die Daten von Kontrollierten abfragen: Wenn ihnen die Betroffenen erscheinen, als hätten sie Kontakt zu Betäubungsmitteln oder seien bereits anderweitig auffällig gewesen, fragen sie deren Daten ab. Scheinen sie ihnen »unauffällig«, sehen sie bisweilen von einer Datenbankabfrage ab. Auch Abwägungsprozesse über die verfügbaren Ressourcen spielen eine Rolle, ob Polizisten eine Datenbankabfrage durchführen. Unserer Beobachtung nach erfolgt eine Abfrage der Daten allerdings sehr häufig (Fährmann et al. 2023). Die Beamten stehen hierfür in Kontakt mit ihren jeweiligen Dienststellen, die die Datenbanken auf etwaige Einträge prüfen. Je nach Ergebnis der Datenbankabfrage können jedoch die Folgemaßnahmen recht unterschiedlich ausfallen: Offene Haftbefehle, Vorführbefehle oder das Mitsichführen von Waffen können eine Durchsuchung oder eine Mitnahme auf die Dienststelle nach sich ziehen.